

§ 7

Haushaltsmittel für Forschung und Technik

(1) Haushaltszuführungen für bestätigte Aufgaben des Planes „Neue Technik“ sind bis zum 31. Januar 1967 abzurechnen. Die sich aus den Abrechnungen ergebenden Zahlungen haben bis zum 15. Februar 1967 zu erfolgen. Rückzahlungen an den Haushalt sind an das zuständige Ministerium zugunsten des Einzelplankontos 11 .. 000 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(2) Soweit im Rahmen haushaltsfinanzierter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktion und aus der Refinanzierung von Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren usw. erzielt wurden, sind diese in die Rückzahlungen an den Haushalt gemäß Abs. 1 einzubeziehen, wenn die Rückzahlung nicht bereits im Laufe des Planjahres erfolgte. Diese Beträge dürfen nicht dem Fonds Technik zugeführt werden.

§ 8

Investitionen

(1) Bei der Leistung von Ausgaben zu Lasten von Sonderbankkonten „Investitionen“ der VEB ist nach der Anordnung über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1966/67 — Jahresabgrenzungs-Anordnung —* zu verfahren.

(2) Alle entsprechend der im Abs. 1 genannten Anordnung abzuführenden Mittel der Sonderbankkonten „Investitionen“ sind am 1. Februar 1967 durch die VEB an das Konto „Betriebsmittel der WB“ (bzw. — des Staatlichen Kontors“) der zuständigen WB bzw. des Staatlichen Kontors zu überweisen.

(3) Die auf dem Konto „Betriebsmittel der WB“ (bzw. „— des Staatlichen Kontors“) gemäß Abs. 2 vereinnahmten Beträge sind durch die WB bzw. das Staatliche Kontor am nächstfolgenden Tage nach Eingang an das Ministerium der Finanzen, Konto 11 59 000/2 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

§ 9

Rationalisierungsfonds

Die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dem Rationalisierungsfonds zugeführten, bis zum 31. Dezember 1966 nicht verwendeten Mittel, einschließlich der aus 1965 zweckgebundenen übertragene Mittel, sind auf das Jahr 1967 zu übertragen.

§ 10

Reparaturfonds

Übersteigen die Aufwendungen für die im Jahre 1966 durchgeführten Reparaturen die Mittel des Reparaturfonds und wurde dem Antrag auf Gewährung von Krediten über das Planjahr hinaus gemäß § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBl. II S. 106) durch das zuständige Kredit-

institut nicht stattgegeben, sind die fehlenden Mittel unter Überschreitung des Planansatzes zu Lasten der Selbstkosten zu verausgaben.

§ 11

Verfügungsfonds

Die am Jahresende noch vorhandenen Mittel aus Zuführungen zum Verfügungsfonds auf Grund der Anweisung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates vom 15. Juli 1964 über die Gewährung eines materiellen Anreizes zur Mobilisierung zusätzlicher Exporte* sind auf das folgende Jahr übertragbar.

§ 12

Produktions- und andere Abgaben

Die im Jahre 1966 entstandenen Produktions-, Dienstleistungs-, Handels- und Verbrauchsabgaben sind, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1966 zu vereinnahmen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

§ 13

Handelsspanne aus Exportlieferungen

(1) Die Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen gemäß § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBl. III S. 27) auf das Planjahr 1967 ist nur in der Höhe gestattet, die nachweisbar für im Jahre 1967 noch zu erbringende Leistungen für bereits im Jahre 1966 vereinnahmte Handelsspanne erforderlich ist.

(2) Aus dem Erlös aus Handelsspanne bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse, die weder gemäß Abs. 1 übertragen noch gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 5. März 1965 von den Außenhandelsunternehmen zurückgefordert wurden, sind in Rechnung 1966 als Gewinn auszuweisen und entsprechend den Bestimmungen über die Gewinnverwendung zu behandeln.

§ 14

Finanzbeziehungen zwischen VEB und örtlichen Räten

(1) VEB, die Zuschüsse aus dem Haushalt für die Finanzierung der betrieblichen Berufsbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben diese bis zum 20. Januar 1967 gegenüber der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises abzurechnen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise spätestens bis zum 30. Januar 1967 in Rechnung 1966 vorzunehmen.

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Vereinbarungen zwischen VEB und örtlichen Räten, die auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 2. September 1965 über die Finanzierung der betrieblichen Betreuung (GBl. II S. 660) bestehen, sind ebenfalls bis zum 20. Januar 1967 abzurechnen. Ergeben sich daraus Verpflichtungen der örtlichen Räte gegenüber VEB, haben die entsprechenden Zahlungen spätestens bis zum 30. Januar 1967 in Rechnung 1966 zu erfolgen.

* wird im Gesetzblatt veröffentlicht.

* den Beteiligten direkt zugestellt.